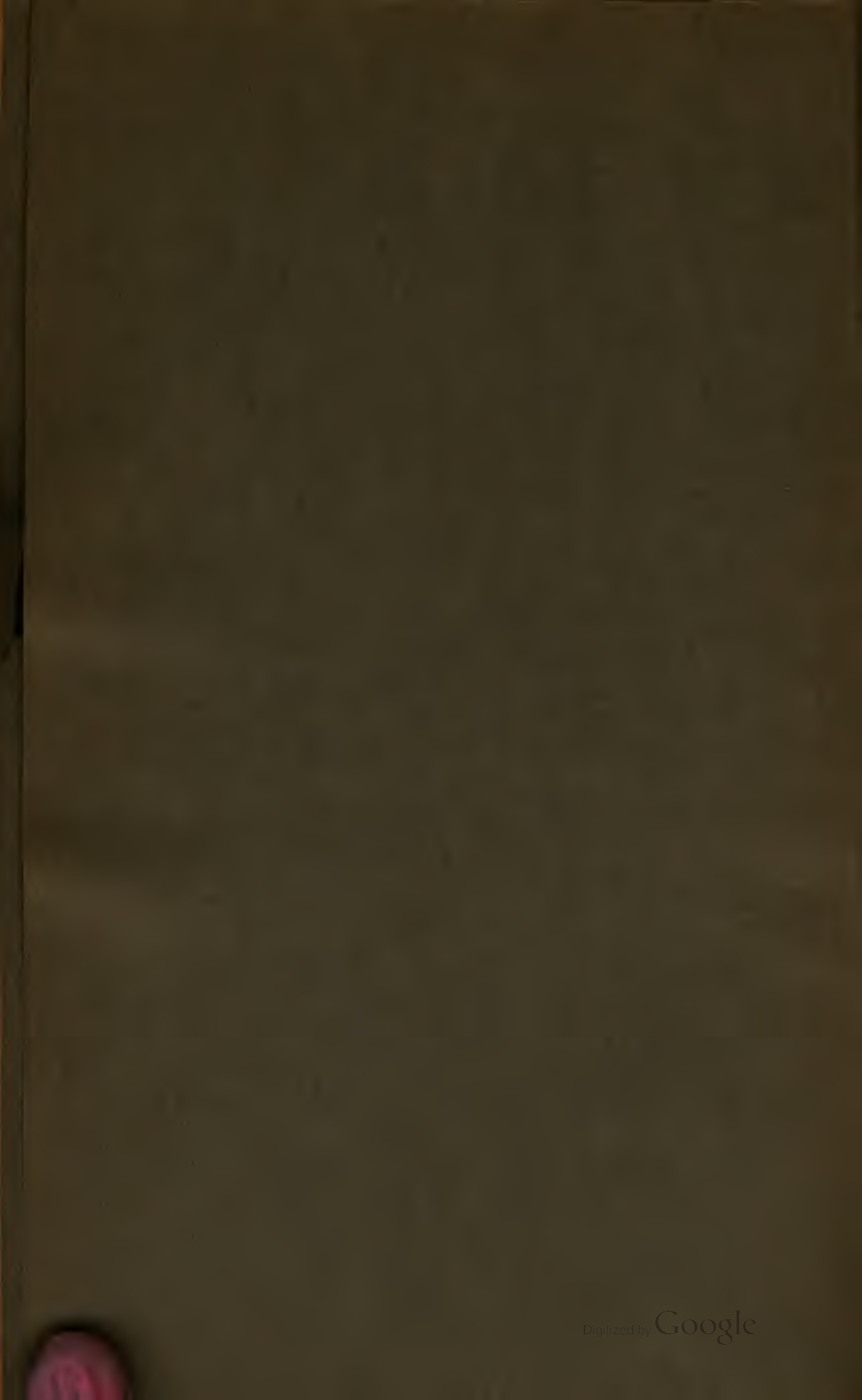
Brockhaus.

Entwickelung des deutschen Rechts





Der

Einfluss fremder Rechte

auf die

Entwickelung des deutschen Rechts.

Rede

bei Antritt des Rectorates

der

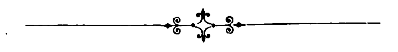
Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

am 5. März 1883

gehalten von

Dr. **Friedrich Brockhaus,**

ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft.



Kiel 1883.

Druck von Schmidt & Klaunig.

Hochgeehrte Versammlung!

Nach der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität hat sich der Rector in das ihm übertragene Amt mit einer öffentlichen Rede einzuführen. Es erwächst mir daraus die Pflicht, am heutigen Tage, an welchem ich das Rectorat übernehme, den hier versammelten Mitgliedern und Freunden der Kieler Hochschule einen Einblick in diejenige Wissenschaft, welcher meine Thätigkeit gewidmet ist, zu eröffnen. Ich würde aber glauben, meine Pflicht nur mangelhaft zu erfüllen, wenn ich Ihnen eine dem allgemeinen Interesse fernliegende Frage aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vortrüge. Ich erlaube mir daher, Ihre Aufmerksamkeit auf ein Thema zu lenken, welches, wie ich hoffe, allseitige Theilnahme erwarten darf, nämlich *auf den Einfluss, welchen die Rechte fremder Völker auf die Entwickelung des deutschen Rechts geübt haben.*

Es liegt nahe, dieser Frage sich gerade jetzt zuzuwenden. Aus der nationalen Einheit des deutschen Volkes ist die politische Einheit Deutschlands entstanden, und aus der politischen Einheit wächst eine immer weiter um sich greifende Einheit des Rechtes hervor. Schon hat die Gesetzgebung des deutschen Reiches einem grossen Theile der bisher in Deutschland gültigen Rechtsquellen die frühere Geltung entzogen und ein neues Recht an deren Stelle gesetzt. Ein anderer grösserer Theil unseres bisherigen Rechts wird in nicht allzuferner Zeit durch das bereits vorbereitete bürgerliche Gesetzbuch seine Geltung verlieren. Wir sind an einem Wendepunkte unserer Rechtsentwickelung angelangt, von welchem wir im Bewusstsein werthvoller Errungenschaften auf den weiten Weg blicken können, den unser Recht seit den ersten Anfängen des deutschen Volkes bis zur Gründung des deutschen Reiches zurückgelegt hat. Da drängt sich uns denn die Thatsache auf, dass das deutsche Recht die Jahrhunderte lange Wan-

derung durch die Geschichte nicht allein, nicht ohne fremden Beistand, ja nicht ohne Führer gemacht hat. Nicht blos das römische Recht hat einen beherrschenden und unauslöschlichen Einfluss auf unser einheimisches Recht geübt; vor wie nach der Reception des römischen Rechtes ist in allen Gebieten des Rechtslebens, im Privatrechte wie im öffentlichen Rechte, fremdes Recht theils unmittelbar theils mittelbar aufgenommen worden und hat in unserer Staats- und Rechtsordnung unvertilgbare Spuren hinterlassen.

Ein Blick auf die mehr als tausendjährige Geschichte des deutschen Rechts wird dies beweisen.

Das Erste unter den fremden Rechten, welche auf Deutschland einen bestimmenden Einfluss geübt haben, ist *das Recht der salischen Franken,* d. i. desjenigen Stammes, der das fränkische Reich gegründet und nicht blos der grossen germanischen Völkerfamilie angehört hat, sondern zweifellos deutschen Ursprunges gewesen ist. Die innige Berührung aber, in welche der salische Stamm durch seine Ansiedelung auf dem Boden Galliens mit den romanisirten keltischen Urbewohnern des Landes und mit den römischen Einwanderern kam, die Macht der römischen Bildung, die den germanischen Barbaren im Süden und Südwesten ihres schnell erweiterten Reiches entgegentrat, die kleine Zahl der Eroberer endlich, welche denselben die Behauptung ihrer Nationalität gegenüber der zahlreichen romanischen Bevölkerung erschwerte, haben die salischen Franken den Deutschen entfremdet, noch bevor sie mit den Bewohnern des Landes zu einer neuen Nation, der französischen, verschmolzen.

Von diesem Stamme aber haben die Völkerschaften, welche sich später zu der deutschen Nation zusammengeschlossen haben, bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts ihre Gesetze empfangen. Insbesondere ist durch die von den fränkischen Königen für den ganzen Umfang ihres Reiches erlassenen Gesetze das ganze Staatsrecht, Verfassungs- wie Verwaltungsrecht, und ebenso die ganze Gerichtsverfassung festgestellt worden. Zwar lehnen sich die Bestimmungen der fränkischen Königsgesetze wenigstens theilweise an ältere, allen germanischen und insbesondere auch den deutschen Stämmen gemeinsame Einrichtungen an und haben deshalb den zum fränkischen Reiche gehörigen deutschen Völkern nicht durchweg fremdes Recht geboten. Die Quelle aber, aus welcher dieses Recht floss, war eine fremde geworden gerade zu der Zeit, als die Gesetzgebung in Karls des Grossen mächtigen und eifrigen Händen lag.

Die Einrichtungen, welche die fränkische Königsgesetzgebung schafft, sind bis zur Reception des römischen Rechtes die Grundlagen unserer Staats- und Gerichtsverfassung gewesen: das deutsche Königthum, dessen erste Inhaber sich ostfränkische, fränkische oder östliche Könige nannten, ist fränkischen Ursprungs; Stellung und Inhalt der königlichen Würde ist von den Franken bestimmt worden. Die hohen Beamten der Reichsregierung, Pfalzgraf und Kanzler, die Träger der obersten Hofämter, Marschall und Truchsess, Kämmerer und Mundschenk, die Häupter der Provinzialverwaltung, Graf und Markgraf, sind uns von den Franken überkommen. Die Verfassung der Gerichte, das oberste Richteramt des Königs, die Justizgewalt des Grafen, die Gerichtsbarkeit des Centenars oder Schultheissen, die Urtheilsfindung durch die Schöffen, stammt von den Franken. Die Reichstage, ihre politischen und legislativen Befugnisse sind Schöpfungen des fränkischen Reichs. Fränkisch ist auch die Organisation des alten Volksheeres der Deutschen trotz der grossen Uebereinstimmung aller germanischen Völker in der Auffassung der Wehrpflicht. Ein Franke endlich, wenn auch kein salischer, sondern ein dem deutschgebliebenen Stamme der ripuarischen Franken angehöriger Ostfranke, Karl der Grosse, ist es gewesen, welcher zuerst den grossartigen aber romantischen Traum von der Erneuerung der römischen Kaiserwürde träumte und damit die Deutschen auf gleich phantastische Wege gelockt hat.

So haben die Franken die Fundamente der deutschen Reichsverfassung gelegt, welche — wenn auch in verkümmerter und theilweise bis zur Unkenntlichkeit verzerrter Gestalt — vom 9. bis zum 15. Jahrhundert ausgedauert haben. Und selbst diese Verkümmerung und Entstellung der Verfassung ist fränkischen Ursprungs.

Dasselbe Herrschergeschlecht, welches durch eine grossartige organisatorische Gesetzgebung das fränkische Reich zu einem wohlgeordneten Staate zu erheben trachtete, hat auch die Keime, wenn nicht gesäet, so doch gepflegt, aus welchen die staatliche Zerrissenheit hervorging, in der die Staatseinheit wie des fränkischen, so des deutschen und aller continentalen Reiche unterging: *das Lehnwesen.* Aus den hohen königlichen Beamten wurden erbliche Landesherren, welche ihre ehemaligen Amtsgebiete in selbstständige Territorien umwandelten, sich in die Splitter des zerschlagenen königlichen Scepters theilten und so die Einheit des Reiches in diejenige Vielheit kleiner und grösserer Staaten auflösten, an welcher Deutschland bis zur Schöpfung des neuen deutschen Reiches gekrankt hat.

Und nicht blos das öffentliche Recht Deutschlands ist auf Jahrhunderte hinaus durch die Franken bestimmt worden; auch das Privatrecht der deutschen Stämme hat sich dem mächtigen Einflusse des herrschenden Volkes nicht zu entziehen vermocht.

Mehr noch: die Franken brachten uns auch die *Kirche* und damit einen neuen Factor für die Einführung fremder Rechte in deutsches Gebiet; denn die Kirche unterwarf sich nicht dem allgemeinen Landesrechte, sondern versuchte, an demjenigen Rechte festzuhalten, aus dessen Gebiet sie stammte, unter dessen Herrschaft sie in Gallien begründet worden war: an dem römischen Rechte. Bald freilich war der Reichthum an Rechtsvorschriften rein kirchlichen Ursprunges, die der Gesetzgebung theils der Synoden, theils des Papstes entstammten, so gross geworden, dass die Kirche zur Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse immer weniger des römischen Rechtes bedurfte, sondern ausreichende Normen *im canonischen Rechte* fand. Und nicht allein zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wurde das neue Recht verwendet. Auch rechtliche Vorgänge des bürgerlichen Lebens, wie die Verlobung, die Eheschliessung und die Auflösung der Ehe, weltliche Rechtsgeschäfte, wie Testamente, Vergehen, welche das staatliche Recht nicht ausreichend oder gar nicht strafte, wurden vor das Forum der Kirche gezogen, nach kirchlichen Gesetzen verhandelt und beurtheilt. So gelangt ein neues, reichhaltiges, trotz vieler germanischer Rechtsideen nicht deutsches Recht auf deutschem Boden zur Geltung: ganze Gebiete des bürgerlichen Lebens fallen ihm anheim.

Die Franken haben aber nicht blos die Kirche und ihr Recht bei uns eingeführt, sondern auch die straffe Unterordnung der Kirche unter den Primat des Papstes, die sich vor dem Zerfalle des fränkischen Reiches vollzogen hatte, auf die deutsche Kirche ausgedehnt, und selbst der grosse welthistorische Betrug, welcher die päpstliche Herrschaft über die Kirche des Abendlandes zu befestigen trachtete, die falschen Decretalen Pseudoisidors, ist das Werk eines Franken gewesen. —

Auf diesen Grundlagen hat sich die Rechtsentwickelung des 10. bis 13. Jahrhunderts in Deutschland vollzogen; das bereits aufgenommene fremde Recht ist zum Bestandtheile des deutschen Rechtsbewusstseins geworden und wird zugleich mit den rein deutschen Rechtsanschauungen in stiller, nur selten durch die Gesetzgebung des Reiches unterbrochener Arbeit weiter gebildet.

Doch ist auch diese Periode nicht frei geblieben von einer starken und unmittelbaren Einwirkung fremder Rechte.

Die Kirche behauptete sich nicht blos in der errungenen Stellung, sondern vermochte den Kreis der Angelegenheiten, die ihrer Jurisdiction unterlagen, noch zu erweitern. Dadurch aber werden wieder der Gesetzgebung der Kirche neue grossartige Aufgaben gestellt, und sie zeigte sich denselben gewachsen: die Kirche wird zur ersten Gesetzgeberin des Mittelalters und schafft, wie einstmals Rom, ein *Weltrecht,* das ein unentbehrliches Glied in der Rechtsentwickelung der europäischen Culturvölker geworden ist. Das Strafrecht, der Civil- und Criminalprocess wird durch kirchliche Gesetze neu, wenn auch in theilweise engem Anschlusse an das römische Recht geordnet, das Privatrecht durch einzelne tief einschneidende Bestimmungen getroffen. So stellte sich neben das deutsche Recht ein mächtiges, ideenreiches, viel umfassendes fremdes Recht, das canonische, welches freilich bisher nur von der Kirche geübt, aber doch in Deutschland angewandt wurde, und nicht blos in kirchlichen Sachen maassgebend war, sondern auch weite Kreise weltlicher Angelegenheiten und Personen beherrschte.

Endlich erwacht in diesem Zeitraume *das römische Recht* zu neuem Leben. Vergessen war es niemals gewesen, da die Kirche nicht blos, sondern auch die römischen und die romanisirten Bewohner der von den Germanen gegründeten Reiche fortdauernd nach römischem Rechte gelebt hatten. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts beginnt aber das wissenschaftliche Studium des römischen Rechts, und auch die Deutschen zogen in grosser Zahl über die Alpen, um in Bologna bei den berühmtesten Rechtslehrern der Zeit Vorlesungen über das römische Recht zu hören. Mit der Kenntniss desselben brachten sie die Verehrung vor diesem zu höchster Vollendung entwickelten Rechte eines grossen Volkes nach ihrer Heimath zurück. Und nicht blos das: das 12. und 13. Jahrhundert studirte das römische Recht nicht als das interessante Zeugniss der grossartigen Rechtscultur eines untergegangenen Staates, sondern sah in demselben ein praktisches Recht, das auch im Reiche der mit der römischen Kaiserkrone geschmückten deutschen Könige Anspruch auf Geltung habe. Die staufischen Kaiser theilten diesen Glauben, da sie nicht daran zweifelten, die Nachfolger der römischen Imperatoren zu sein. So schuf nicht blos die Einsicht in den unvergleichlichen Werth des römischen Rechts, sondern auch die Ueberzeugung von der Verbindlichkeit desselben schon im 12. und 13. Jahrhundert den Boden, auf dem sich später die Reception des römischen Rechtes vollzog.

Das 14. und 15. Jahrhundert schreiten auf diesem Wege fort. Die Juristenfacultäten der ältesten, in diesem Zeitraume gegründeten

deutschen Universitäten haben zwar beinahe ausschliesslich sich dem canonischen Rechte gewidmet; aber nach wie vor besuchen deutsche Studenten die italienischen Universitäten, um als Doctoren des römischen und canonischen Rechtes zurückzukehren und die frisch erworbenen Kenntnisse in der Justiz wie in der Verwaltung, in der Gesetzgebung wie in der Politik zu verwerthen. *Ein Stand gelehrter Juristen entsteht,* der schnell die einflussreichsten Aemter in den Städten wie in den Territorien der Landesherren erwirbt, durch immer sich wiederholende Compromisse der rechtsuchenden Parteien eine umfassende schiedsrichterliche Thätigkeit gewinnt, der die Rechtsprechung der vornehmsten Gerichte beherrscht und endlich in die Schöffengerichte eindringt. War schon im 13. Jahrhundert da und dort ein vereinzelter römischer Rechtssatz in das bestehende deutsche Recht eingesickert, so fliesst jetzt in breiten Strömen das römische Recht in ganz Deutschland ein und nur solche Normen und Institute des deutschen Rechtes bleiben bestehen, welche so innig mit den politischen und socialen Zuständen Deutschlands verbunden oder so fest in dem Rechtsbewusstsein der Nation begründet sind, dass selbst die Fluth des fremden Rechts sie nicht zu entwurzeln vermag.

Die deutschen Juristen, die eine so gewaltige Revolution zu Gunsten der Herrschaft des römischen Rechts herbeiführten, hatten aber nicht umsonst neben dem römischen das canonische Recht studirt. Dasselbe war ihnen sogar das vertrautere, weil die kirchlichen Gerichte es übten, die deutschen Universitäten es hauptsächlich lehrten, die Unterordnung unter die Gebote der Kirche seine Beobachtung forderte. Jetzt nun bringen die Doctoren beider Rechte das canonische Recht auch in den weltlichen Gerichten zur Anwendung, und wie das römische Recht wesentlich den materiellen Inhalt ihrer Entscheidungen beherrscht, so werden die Formen des Verfahrens von nun an bis weit in das 19. Jahrhundert hinein durch *das canonische Processrecht* bestimmt. Der alte öffentliche streng formalistische Anklageprocess weicht dem geheimen Inquisitionsprocesse des canonischen Rechts. Während bis dahin der Richter regelmässig nur auf förmlich erhobene Anklage einschreiten durfte, und die Urtheiler nicht auf Grund ihrer Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten ihren Spruch abgeben durften, sondern nur zu prüfen hatten, ob der Beschuldigte bestimmten gesetzlichen Formen genügt, den Unschuldseid geleistet, Eidhelfer und Zeugen seine Behauptung beschworen oder Gottesurtheil und Zweikampf für oder gegen den Angeklagten entschieden hatten, wird nunmehr, um jedes Verbrechen

zu strafen, auf das Gerücht, auf die Denunciation gegen den Bezichtigten eingeschritten, jedes Beweismittel benutzt, das den Richter von der Schuld oder Unschuld zu überzeugen geeignet ist, die Wahrheit, die ganze volle Wahrheit zu erforschen versucht und endlich in trauriger Uebertreibung des grossen sittlichen Grundgedankens selbst die Folter für kein zu schlechtes Mittel erachtet, um dem Angeschuldigten das Geständniss der Wahrheit zu entringen.

Ebenso wird durch die Reception des canonischen Civilprocesses in den weltlichen Gerichten der Formalismus des deutschen Verfahrens beseitigt, eine wirkliche Prüfung der vom Kläger erhobenen, vom Beklagten bestrittenen Rechtsansprüche ermöglicht, eine bessere Ordnung der Appellation eingeführt, zugleich aber mit der Schriftlichkeit ein neuer Formalismus von entsetzlicher Weitschweifigkeit in's Leben gerufen.

Endlich dringt, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, still und von der Gesetzgebung kaum beachtet, ein Recht in Deutschland ein, das seine Entstehung Italien verdankt: das *Wechselrecht.* Die frühe Blüthe des italienischen Handels hatte ein eigenthümliches Rechtsgeschäft hervorgebracht, um die schwierigen und gefährlichen Geldsendungen von einem Orte zum andern ersparen zu können. Der deutsche Handelsstand nahm das Wechselgeschäft als eine ausserordentliche Erleichterung des Geldverkehrs schnell in Gebrauch und bediente sich ebenso willig der enormen Circulationsfähigkeit, welche später, im 17. Jahrhundert, das französische Recht dem Wechsel durch das Indossament gegeben hat. Es war deshalb nicht die Schöpfung eines neuen, auf deutschem Boden erwachsenen Rechts, als die grossen Handelsstädte und die einzelnen Territorien seit dem 17. Jahrhundert Wechselordnungen erliessen, sondern es war nur die gesetzliche Formulirung eines fremden, längst auch in Deutschland geübten Rechts.

Selbstständiger wohl und doch nicht wirklich selbstständig war die Entwicklung des *Handelsrechts* in derselben Periode. Auch für den Handel hatten die ältesten handeltreibenden Völker des Mittelalters, die an den Ufern des mittelländischen Meeres sitzenden lateinischen Nationen, insbesondere die Italiener, lange Zeit vor den Deutschen ein eigenartiges, wenn auch eng mit dem römischen Rechte verbundenes Recht geschaffen, welches die Kaufleute des südlichen Deutschlands schnell zu einer allerdings mehrfach modificirten Anwendung brachten, das aber später auch in den norddeutschen Handelsstädten willige Aufnahme fand.

Das in Deutschland gültige *Seerecht* endlich ist zu einem grossen Theile gleichfalls an den Küsten des Mittelmeeres und an der West-

küste Frankreichs entstanden und hat seine feinste Durchbildung bei den Franzosen empfangen. Von diesen und den Holländern ist es dann auch zu den deutschen Seestädten gelangt und hat den Grund für die dortige Entwickelung des Seerechts gelegt. —

Es liegt auf der Hand, dass die Aufnahme eines so massenhaften fremden Rechtsstoffes wie besonders des römischen und canonischen Rechts nicht auf einmal erfolgte, sondern längerer Zeit bedurfte. Die neuen, nur den gelehrten Juristen bekannten Rechtssätze, waren dem Rechtsbewusstsein des Volkes fremd; es war Zeit, lange Zeit nöthig, bis sie in dasselbe übergingen. Auch hat es nicht an Widerstand gegen das römische Recht gefehlt; laut und unwillig, oftmals sogar gewaltsam, ist das fremde Recht angegriffen worden. Aber es ist charakteristisch für diese Opposition, dass sie vielmehr gegen die Doctoren der Rechte als gegen das Recht selbst, und wiederum mehr gegen die staatsrechtlichen Sätze des römischen Rechts als gegen das römische Privatrecht gerichtet war. Der Widerstand gegen die gelehrten Juristen, die Väter unseres modernen Beamtenthums, war aber in Wahrheit nur die Opposition gegen die Bureaukratie des langsam sich entwickelnden Polizeistaates, und die Abwehr des römischen Staatsrechts war nichts Anderes als der Widerstand gegen den Absolutismus.

Auch ist dieser Widerstand in Verbindung mit dem Schwergewicht der überlieferten Verhältnisse stark genug gewesen, um die Reception des römischen Staatsrechts zu verhindern; die Reception des römischen Privatrechts aber vermochte er nicht rückgängig zu machen. Während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts wird die ältere Privatrechts-Gesetzgebung reformirt und revidirt, und wir können sagen: es ist damals kein Federstrich an einem Stadt- oder Landrechte gemacht worden, der nicht, weil von einer romanistischen Hand gethan, auch eine weitere Romanisirung des Rechtes bewirkt hätte.

Und mit dieser Romanisirung des Rechts steht im Zusammenhange die Entstehung einer deutschen Rechtswissenschaft und der Eintritt derselben in die juristische Weltliteratur, die eine romanistisch-canonistische war. Die alten ungelehrten Schöffen hatten keine wissenschaftliche Literatur in's Leben gerufen; in den neuen Romanisten dagegen war ein fleissiger, schreib- und leselustiger Juristenstand entstanden, der seine Kenntnisse nicht blos aus den Quellen, sondern sogar mit Vorliebe aus den literarischen Werken der Italiener holte und ohne viel Kritik darauf ausging, das frisch erworbene Wissen den Deutschen zu überliefern.

Das ist nicht ohne bedeutsame Wirkungen für unsere fernere Rechtsentwickelung geblieben: die Lehren der italienischen Praktiker und Theoretiker gewannen auf diese Weise einen hervorragenden Einfluss auf die deutsche Praxis und Theorie. So wurde selbst das einzige Rechtsgebiet, auf welchem eine wenigstens in ihren Urhebern rein nationale Gesetzgebung existirte, das Gebiet des Strafrechts, bald der italienischen Strafrechtswissenschaft unterthan. —

In derselben Zeit, in welcher die Arbeit der Reception des römischen und canonischen Rechts der Hauptsache nach vollbracht, das ursprüngliche deutsche Recht in die bescheidene Stellung lückenhafter Particularrechte zurückgedrängt worden war, erscheint ein neues Recht auf dem Schauplatze, das sich recht eigentlich selbst zum Weltrechte bestimmte, obwohl es niemals und nirgends Geltung gehabt hatte, sondern lediglich auf der freien Construction der Wissenschaft beruhte, in Wahrheit also gar kein Recht war: *das Naturrecht.*

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an treten geschlossene, umfangreiche Systeme der neuen Rechtsphilosophie auf, welche ein reines, von aller Geschichte und Nationalität freies Vernunftrecht darstellen wollen. Die Zeit kam der neuen, selbstbewussten Lehre dankbar entgegen. Der Staat des 17. Jahrhunderts, der noch die Eierschalen des Feudalismus auf dem Rücken und den ganzen Jammer des erlöschenden Feudalstaates in seinem Inneren trug, versucht, auf den Trümmern des Mittelalters eine absolute Monarchie zu errichten und legt der Freiheit immer drückendere Fesseln auf. So seufzte die Zeit unter dem Joche der Gegenwart, ohne sich nach der Vergangenheit zurückzusehnen, und hörte mit Begeisterung auf die Philosophen, welche aus den Gräueln und Verwüstungen eines 30jährigen Krieges sich in die reine Luft der Idee aufzuschwingen vermocht hatten und ein Recht lehrten, das weder in der Vergangenheit, noch in der Gegenwart gegolten hatte, aber zu jeder Zeit hätte gelten *sollen.* Das ganze gebildete Europa schloss sich dem Glauben an die bisher verborgene Existenz eines Vernunftrechtes an, holte aus ihm die Angriffswaffen zum Kampfe gegen alle die zahlreichen in geschichtlicher Entwickelung gewordenen Mächte, die sich dem Fortschritt der Menschheit entgegenstellten, mochten sie nun Staat oder Kirche, Gesetz oder Herkommen heissen. Und nicht blos die Völker, auch die Fürsten glaubten an das in Gelehrtenstuben am Schreibtische erdachte Recht und übernahmen die ihnen von der Rechtsphilosophie gestellte erhabene Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt zur Schöpfung einer vernunftgemässen Rechtsordnung zu gebrauchen.

Auch in Deutschland fand das Naturrecht, das nicht fremdes und trotz seines Reichthums an germanischen Rechtsgedanken, trotz einer langen Reihe hervorragender deutscher Rechtsphilosophen doch auch nicht einheimisches Recht ist, eifrige Pflege; kein Zweig der Rechtswissenschaft bleibt unberührt von dem Bestreben, die bestehenden Rechtssätze und Einrichtungen durch die Vernunft zu corrigiren; der ganze Aufbau der Rechtswissenschaft erfolgt auf einem philosophischen Grunde. Zahlreiche Schüler auch in den höchsten politischen Kreisen werden gewonnen. Die ungeheuere Thätigkeit der Gesetzgebung des 18., des philosophischen Jahrhunderts wird durch das Naturrecht motivirt. Die vernunftwidrigen Einrichtungen der Vergangenheit sollen verschwinden, der Unsinn der Geschichte dem Sinne der Aufklärung weichen.

So war es insbesondere im Staate der Hohenzollern. Friedrich II. gab sofort nach seiner Thronbesteigung den Auftrag zur Abfassung eines lediglich auf die natürliche Vernunft und die Landesverfassung begründeten Gesetzbuches. Die mangelhafte Ausführung desselben und die langen und schweren Kriege, in welche Preussen verwickelt wurde, verzögerten den Fortgang der umfassenden legislativen Arbeit; erst unter Friedrichs des Grossen Nachfolger kam das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten zu Stande, das in vielen Lehren ein getreuer Ausdruck des herrschenden Naturrechts war, in den meisten Lehren aber hatte anerkennen müssen, dass auch das geschichtlich gewordene Recht ein vernünftiges sei.

Noch stärker betonte Joseph II. das Naturrecht in seinen legislativen Reformen. Wie sein grosser preussischer Zeitgenosse glaubte auch der österreichische Herrscher an die Allmacht der Gesetzgebung; wie Friedrich der Grosse wollte auch er das überlieferte Recht durch ein vernunftgemässes philosophisches Recht ersetzen, und zweifelte nicht, dass die Gesetzgebung Alles zu leisten vermöge, was der Gesetzgeber ihr zumuthete. Der Widerwille, welchen das Zeitalter der Aufklärung gegen das historisch Gewordene empfand, die Ueberzeugung, dass das Geschichtliche der Gegensatz des Vernünftigen sei, steigerte sich in dem österreichischen Kaiser zu einem leidenschaftlichen, wenn auch von den edelsten Motiven getragenen Fanatismus, der in schnell sich überstürzenden Gesetzen einen nur theilweise bleibenden Ausdruck fand.

Den grössten Triumph über das historische Recht feierte das Naturrecht *in der französischen Revolution.* Auf dem Gebiete des Staatsrechts ist dieser Sieg ein vollständiger gewesen: die ganze sociale

Ordnung, die ganze Verfassung wurde nach naturrechtlichen Grundsätzen umgestaltet, das ganze Lehnrecht, alle Folgezustände des Feudalismus und ebenso der überlieferte Absolutismus wurden beseitigt und, wie es Joseph II. für seine Staaten hatte thun wollen, die Vernunft auf den Thron gesetzt.

Die französische Revolution ist aber nicht blos die fanatische Schülerin einer radicalen Rechtsphilosophie gewesen, sondern hat zugleich den Anlass zu einer neuen Gesetzgebung gegeben, welche auf Deutschland einen gewaltigen Einfluss geübt hat.

Die Umwälzung der gesellschaftlichen und ständischen Grundlagen des bisherigen Rechts, das bereits unter den Königen lebhaft empfundene Bedürfniss nach Rechts*einheit* des in die verschiedensten Rechtsgebiete zersplitterten französischen Reiches, die Forderung vollkommenster Rechts*gleichheit* hatten schon in den ersten Jahren der Revolution den Gedanken an ein bürgerliches Gesetzbuch nahe gelegt. Eine Umgestaltung des bisherigen Strafrechts, des Civil- und Strafprozesses, war gleichfalls gefordert worden, und endlich sollte ein neues Handelsgesetzbuch an die Stelle der bis dahin gültigen Quellen des Handels- und Wechselrechtes treten.

Die französischen Juristen, welche die grosse Aufgabe erhielten, die gesammte Rechtsordnung der Nation neu zu erbauen, haben mit Geist und Vorsicht sich ihrem Werke gewidmet. Ihr Geist zeigt sich in der consequenten Durchführung der einzelnen Rechtsideen, in der vorzüglichen Formulirung der gesetzlichen Vorschriften, in den praktischen Neuerungen, welche der Umsturz der alten Rechtsordnungen nöthig gemacht hatte. Ihre Vorsicht drückt sich in der schonenden Behandlung des bisherigen, durch die französische Wissenschaft und die königlichen Verordnungen freilich hochentwickelten Rechtes aus; der Radicalismus des Zeitalters, welcher geglaubt hatte, die mehr als tausendjährige Geschichte eines alten Culturvolkes ignoriren und eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den vagen Principien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufrichten zu können, beherrschte die besonnenen Gesetzgeber des damaligen Frankreichs nicht. Daher erklärt es sich, dass das französische Privatrecht des Code civil eine Menge germanischen Rechtsstoffes enthält, der von der fränkischen Zeit an treu bewahrt worden war und es möglich machte, dass selbst den Deutschen dieses fremde Gesetzbuch nicht fremd erschien. Ebenso schonend war das auch in Frankreich geltende römische Recht behandelt worden, so dass das Civilgesetzbuch der Franzosen annähernd dieselbe Mischung römischer

und germanischer Satzungen wie das in Deutschland geltende Recht enthielt. Dieselbe vorsichtige Anlehnung an das ältere Recht beweist die Codification des Handels-, See- und Wechselrechts. Auch die französische Civilprocessordnung ruht auf einer königlichen Ordonnanz des 17. Jahrhunderts. Anders war freilich die Stellung der französischen Gesetzgeber zu den Materien des Strafrechts und des Strafprocesses. Hier sollte mit den alten Zuständen schlechthin gebrochen, die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des früheren Verfahrens gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umgetauscht, hier sollte das harte Strafrecht des alten Absolutismus durch ein neues Recht ersetzt werden. An Besonnenheit hat es aber auch dieser Gesetzgebung nicht gefehlt; ja, die Vorsicht ist hier zur Furcht vor den freisinnigen Neuerungen geworden, zu denen die Urheber des Strafgesetzbuches und der Strafprocessordnung sich entschliessen mussten. Die Grausamkeit des alten Strafrechts scheint freilich gelindert, ist aber nicht verschwunden; die Schwurgerichte und die Oeffentlichkeit der Verhandlung sind zwar anerkannt, aber durch die Beibehaltung alter und die Schöpfung neuer Institutionen in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigt worden. Das napoleonische Kaiserthum glaubte so wenig wie das gestürzte Königthum, mit milden Strafgesetzen und einem ehrlichen Anklageprocesse bestehen zu können. —

Die fünf Gesetzbücher der Franzosen erlangten sofort mit ihrer Publication auch Geltung in den damals zu Frankreich gehörenden Ländern des linken Rheinufers und auch die Rückkehr derselben unter deutsche Herrschaft hat ihnen das lieb gewordene, ja bewunderte Recht nicht nehmen können. Das französische Recht eroberte aber noch weitere Gebiete: in Baden wurde der Code civil zum Landrechte erhoben. In ganz Deutschland, ja in Europa erwarb die französische Gesetzgebung die Gunst der Gebildeten. Mochte der grösste Jurist des Zeitalters, Savigny, auch noch so heftigen Tadel über die leichtsinnige Arbeit der französischen Gesetzgeber ausschütten, mochten auch noch so viele Jünger der neubegründeten historischen Rechtsschule die moderne Gesetzesmacherei und deren erste Ursache, das Naturrecht, verurtheilen — die Wortführer des Zeitalters wollten das alte in einem langen, halb unbewussten Werdeprocess entstandene Recht nicht deshalb conserviren, weil es das ehrwürdigere und für den Forscher interessantere war, sondern forderten, dass das geltende Recht der deckende Ausdruck für die Rechtsanschauungen und Rechtsbedürfnisse der Gegenwart sei, und glaubten im französischen Rechte diesen Ausdruck zu finden. Die

Einen rühmten die Thatsache, dass das gesammte französische Recht in fünf kurzen Gesetzbüchern enthalten sei, ein Zurückgehen auf ältere oder particulare Gesetze schlechterdings ausschliesse und so eine Einheit des Rechtes, eine Leichtigkeit der Rechtserkenntniss und eine Sicherheit der Rechtsanwendung geschaffen habe, wie sie weder in den Ländern des gemeinen Rechts noch in Preussen erreicht worden sei. Die Meisten endlich hielten sich an die grossen liberalen Grundideen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, an die Institution der Schwurgerichte, die angebliche Wiederherstellung des altgermanischen und altrömischen Anklageprocesses. Die Rheinländer selbst waren auf das ihnen verbliebene französische Recht stolz und traten mit Eifer als Missionare desselben auf.

So erklärt es sich, dass die französischen Gesetzbücher bei allen legislativen Neuschöpfungen in ganz Deutschland zu Rathe gezogen wurden, auf Viele einen bestimmenden Einfluss übten, dass endlich das französische Strafprocessrecht in beinahe ganz Deutschland zum herrschenden wurde und dass an neue Gesetze von den eigentlichen Technikern der Jurisprudenz, insbesondere aber von dem Liberalismus das französische Recht als Maassstab gelegt wurde.

Der Liberalismus that aber noch mehr: er forderte auch die Einführung *des französischen Staatsrechts*, so wie es die französischen Theoretiker entwickelt und die französischen Verfassungsurkunden seit der Revolutionszeit anerkannt hatten. Frankreich war das Mutterland des continentalen Constitutionalismus geworden. Zwar hatten alle deutschen Staaten ehedem landständische Versammlungen gehabt; aber der absolute Staat hatte — zum grossen Theil wiederum nach französischem Muster — seit dem 17. Jahrhundert die alten Landstände zu machtlosen Versammlungen herabgedrückt, seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts unter Berufung auf den gleichfalls zuerst in Frankreich entwickelten Begriff der Souveränetät geradezu beseitigt und als Rath der Krone nur die Spitzen der Beamtenwelt und die Antichambre übrig gelassen. Die Franzosen hatten aus gleichen Zuständen heraus, durch das englische, später das amerikanische Vorbild bestimmt, eine Volksvertretung gefordert, welche an der Gesetzgebung theilnehmen, die Steuern verwilligen, den Staatshaushalt feststellen und controliren, aber nicht mehr aus den alten untergegangenen aber doch für untergegangen gehaltenen Ständen, sondern durch Wahl aus der Masse des Volkes hervorgehen sollte. Die Revolution, das Kaiserreich und die Restauration hatten Verfassungen proclamirt, die diese Ideen verwirklichen sollten. Die nach der Julirevolution

erlassene Karte wurde als der vollkommenste Ausdruck der constitutionellen Doctrin angesehen.

Das Streben der deutschen Reformpartei war unmittelbar nach der Niederwerfung Napoleons auf die Einführung von Repräsentativverfassungen gegangen und hat nach langen Kämpfen ganz Deutschland mit Ausnahme einiger weniger Staaten unter die Herrschaft des constitutionellen Staatsrechts gebracht. Als Einer der letzten dem absoluten Beamtenstaat treu gebliebenen Staaten erliess endlich auch Preussen eine Verfassung, welche der herrschenden constitutionellen Lehre entsprach.

Das Endergebniss dieser Entwickelung ist gewesen, dass Deutschland um Ein fremdes Recht reicher geworden war: das französische Verfassungsrecht war zum wesentlichen Inhalte einer grossen Anzahl deutscher Verfassungsurkunden erhoben und somit in das deutsche Rechtsleben als geltendes Recht eingeführt worden. —

Trotz aller dieser Ueberfluthungen mit fremden Rechten hat sich Deutschland aber noch in neuester Zeit dem Einflusse eines fremden Rechts unterworfen, das bis dahin eine unmittelbare Einwirkung auf unsere Rechtsentwickelung nicht geübt hat: *dem Einflusse des englischen Rechts.*

Die insulare Lage und ein frühzeitig entwickeltes Staatsbewusstsein, das sich anfänglich auf ein starkes Königthum, dann auf die noch stärkere Herrschaft des Parlamentes stützte und sich in angestrengter politischer Arbeit aller besitzenden Classen bethätigte, hatten in England eine durchaus eigenthümliche Rechtsentwickelung möglich gemacht, die mit zähem Conservativismus an den zugleich freisinnigen und aristokratischen Grundlagen des anglo-normannischen Staatswesens festgehalten und ihren Abschluss in einer grossartigen Staatsordnung gefunden hatte.

Die Franzosen hatten die englische Staats- und Gerichtsverfassung seit Montesquieu gepriesen, ohne sie verstanden zu haben, und endlich nachgeahmt, ohne sie zu kennen. Die constitutionelle Doctrin hatte ihre Irrthümer fortgepflanzt. Die continentalen Politiker schliesslich hatten, statt auf die englische Quelle zurückzugehen, die eleganten französischen Darstellungen des constitutionellen Verfassungsrechts studirt, das Verwaltungsrecht, die Gerichtsverfassung und den Process Englands aber nur wenig beachtet. Erst die deutsche Wissenschaft hat dem Continente, vor Allem Deutschland das schwere Verständniss der englischen Staats- und Gerichtsordnung eröffnet.

Das deutsche Verfassungsrecht konnte zwar, da es vor der genaueren Kenntniss des englischen Rechts bereits festgestellt worden war, durch das englische Verfassungsrecht nur erklärt werden. Die deutsche Verwaltungsgesetzgebung aber ist durch das englische Verwaltungsrecht im reichsten Maasse befruchtet worden. Ebenso wurde unser modernes, von den Franzosen entlehntes Strafprocessrecht mit seinem wirklichen Vorbilde verglichen und eine Anlehnung an das englische Recht, eine Lossagung von dem französischen gefordert aber freilich nur in geringem Umfange durchgeführt. —

Hochgeehrte Versammlung! Sie ersehen aus dieser Darstellung, welch' eine Fülle fremden Rechtsstoffes im Laufe unserer Geschichte uns zugeführt worden ist. Die deutsche Rechtsgeschichte ist zu einem grossen Theile nichts Anderes als die Verarbeitung des ausländischen, bei uns zur Geltung gelangten Rechtes gewesen, und wenn die fremden Rechtssätze in diesem langen Receptionsprocesse auch vielfach sich verändert haben und in dieser veränderten Gestalt unser Eigenthum geworden sind, so wird dadurch doch die Thatsache nicht umgestossen, dass sie aus der Fremde zu uns gekommen, dass sie nicht aus der schöpferischen Kraft des deutschen Rechtsbewusstseins hervorgegangen sind, sondern dem juristischen Denken anderer Völker ihren Ursprung verdanken.

Der nationalen Eitelkeit wird durch diesen Gang unserer Rechtsentwickelung nicht geschmeichelt. Die Erkenntniss, dass die Rechtsordnung, unter deren Schutze wir leben, grossentheils ein Conglomerat verschiedener entlehnter Rechte ist, verletzt den Nationalstolz selbst des Bescheidensten, und Mancher wird fragen: War es nöthig, so viel ausländisches Recht zu recipiren? Fehlte es den Deutschen an juristischer Begabung oder fehlte es ihnen an gesetzgeberischem Eifer?

Weder die erste noch die zweite Frage lässt sich bejahen. Das deutsche Recht ist reich an tiefen und bedeutenden Ideen, an ausgezeichneten Einrichtungen und fruchtbaren Keimen. Das Zurückgehen der neueren deutschen Gesetzgebung auf das ältere rein deutsche Recht hat sogar das feinst entwickelte Recht der Welt, das römische, zu verbessern vermocht. Ebensowenig kann den Deutschen der Vorwurf gemacht werden, es habe ihnen an Lust und Eifer zur Erkenntniss des juristischen Inhalts der Lebensverhältnisse und zu legislativer Arbeit gefehlt. Der ungeheuere Reichthum an deutschen Rechtsquellen legt von dem Fleisse unserer Vorfahren ein bleibendes Zeugniss ab.

Wenn es aber den Deutschen weder an Begabung noch an Eifer zu juristischer Arbeit gefehlt hat, woraus erklärt sich dann endlich die Reception der fremden Rechte?

Die erste und hauptsächlichste Schuld an derselben trägt *die Zersplitterung des deutschen Reiches.* Aus ihr erwuchs eine Zersplitterung der Rechtserzeugung, welche einen verwirrenden Rechtsparticularismus in's Leben rief. Jede Landschaft, jede Stadt, jede Grundherrschaft und in ihnen wieder Jeder der verschiedenen scharf von einander gesonderten Stände hatte sein besonderes Recht. Die juristische Arbeit, die jedes Volk zu übernehmen hat, um seine Lebensverhältnisse zu einer klaren Rechtsordnung zu gestalten, wuchs durch die Vielheit der Rechte ins Ungemessene. Keine Nation würde im Stande gewesen sein, all den örtlichen und gesellschaftlichen Kreisen, in denen eine gesonderte Rechtsentwickelung sich vollzog, die zu juristischer Arbeit, richterlicher wie legislativer, ausreichend befähigten Kräfte zu liefern. Auch die Deutschen haben dies nicht vermocht. Rechtsprechung und Gesetzgebung fielen häufig den ungeschicktesten Händen zu, welche meistens ihren Leistungen ein Gepräge gewinnender kindlicher Naivetät, aber ebenso auch den unverkennbaren Stempel der Unbehülflichkeit und Unsicherheit aufdrückten.

Das Reich dachte nicht daran, seine gesetzgebende Gewalt zu einer einheitlichen planmässigen Ordnung des Rechts zu benutzen. Die wenigen legislativen Thaten des Reiches haben in die Entwickelung des Staatsrechts, auch des Strafrechts eingegriffen, alles übrige Recht aber kaum jemals berührt. *Eine Wissenschaft des deutschen Rechts,* welche die gemeinsamen Rechtsideen hätte hervorheben, die consequente Fortbildung derselben hätte übernehmen und so, wenn nicht ganz Deutschland, doch die einzelnen grösseren Stämme zur Einheit ihres Rechtes hätte führen können, eine Wissenschaft, welche selbst nur eine einheitliche, gleichmässige *Rechtssprache* zu schaffen im Stande gewesen wäre, gab es während des ganzen Mittelalters nicht und konnte es nicht geben. Wo hätte man das in Hunderten von Particularrechten verzettelte deutsche Recht studiren sollen? Und wer hätte das deutsche Recht studiren können? Diejenigen, welche durch die Schule des römischen und canonischen Rechts hindurchgegangen waren, sahen mit dem vornehmen Hochmuthe der Gebildeten auf das barbarische Recht ihrer Heimath herab. Denjenigen aber, welche sich eine wissenschaftliche Schulung nicht erworben hatten, fehlte die Fähigkeit, die in der chaotischen Masse der Rechtsquellen verborgenen gemeinsamen Gedanken zu ent-

wickeln. So stand dem schwierigsten Rechtsstoff kein ordnender, wissenschaftlicher Geist gegenüber. War es ein Wunder, wenn das nationale Recht vielfach entartete, wenn die ungelenken Träger der Rechtsbildung nur selten zu einem klaren Begriffe und beinahe niemals zu der klaren Formulirung eines Rechtsbegriffes gelangten? Konnte es Wunder nehmen, wenn Männer, die aus der Fülle der einzelnen Thatsachen eine allgemeine Regel nicht zu abstrahiren und ihre Abstraction nicht auszudrücken wussten, die all ihr rechtliches Wissen aus einer formalistischen Praxis und aus den dürftigen Sätzen ihres localen Rechts gelernt hatten, — wenn solche Männer sich mit hartnäckiger Zähigkeit an das bestehende Recht anklammerten, um den sicheren Boden der altüberkommenen Rechtssatzungen nicht zu verlassen, wenn sie den Fortschritt der Rechtsentwickelung durch ihre Starrköpfigkeit hinderten und endlich zur Benutzung eines fremden Rechtes zwangen?

So sind die Zersplitterung des Reiches, die Zersplitterung der Rechtsproduction und der Mangel einer nationalen Rechtswissenschaft die Ursachen gewesen, welche die Reception des römischen und des canonischen Rechtes möglich und — wir dürfen es sagen — nöthig machten. Beide Rechte boten die Wohlthat der Rechtseinheit, beide einen unendlichen Reichthum klarer Begriffe, beide gaben Antwort auf unzählige Fragen des Rechtslebens und beide wurden erklärt und getragen von einer wirklichen Rechtswissenschaft.

So waren beide Rechte der Ausdruck einer höheren Cultur als derjenigen, welche zur Zeit der Reception in Deutschland herrschte. Und *der Ausdruck* und *das Erzeugniss einer höheren socialen, politischen, wissenschaftlichen Bildung* sind auch *die übrigen Rechte* gewesen, welche in Deutschland zur Aufnahme gelangten. Sie Alle boten den Rechtsbedürfnissen des Zeitalters eine Befriedigung, die das einheimische Recht ihnen nicht zu geben vermochte. Sie Alle gewährten die rechtlichen Normen und Einrichtungen, deren ein von den rechtsbildenden Factoren im Stiche gelassenes Culturvolk bedurfte.

Die ewige Krankheit von Gesetz und Rechten, die sich trotz der Reception der fremden Rechte besonders auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt hatte, suchte im Naturrechte ihre Heilung. Die Unvollkommenheit unserer Rechte fand Ergänzung im französischen Rechte, wie sie früher eine solche im italienischen Rechte gefunden hatte. Der Widerwille gegen die überlebten und drückenden Einrichtungen der Gerichts- und Staatsverfassung

entnahm dem französischen Rechte die lebensfähigen Institutionen, welche sich seitdem über alle gebildeten Völker des europäischen Continentes verbreitet haben. Aus dem Drucke und der Bevormundung des Beamtenstaates flüchtete endlich die deutsche Nation zu der Selbstverwaltung desjenigen Volkes, welches die älteste, reifste und freisinnigste politische Cultur besitzt.

So bedeutet jede Reception einen Sieg der höheren Cultur über die niedrigere; so ist jedes bei uns eingedrungene fremde Recht ein Heilmittel für unsere erkrankte, ein Verjüngungsmittel für unsere veraltete Rechtsordnung gewesen.

Dürfen wir über eine solche Entwickelung klagen, weil sie nur durch das Opfer nationaler Einrichtungen zu erkaufen war? Darf selbst der eifrigste Patriot es bedauern, dass die Cultur die Nationalität überwindet und dass unsere Vorfahren bereit gewesen sind, die Culturschätze, welche fremde Völker im Laufe einer langen Entwickelung gesammelt hatten, sich zu eigen zu machen? Sollen wir uns im Ernste schämen, dass wir unter den Culturvölkern Europa's das *jüngste* sind?

Niedrigkeit der Gesinnung und Schwäche der geistigen Anlagen wird durch die Reception fremder Culturen wahrlich nicht bewiesen. Die Barbaren der Völkerwanderung schlugen die herrliche Welt der Griechen und Römer in Trümmer. Die edelsten Geister der Renaissancezeit dagegen gruben die antike Bildung wieder aus dem Schutte hervor, unter welchem das Mittelalter sie begraben hatte.

Bis dahin hatte nur ein einziges Band bestanden, welches Deutschland mit den übrigen Völkern des Abendlandes zu einer grossen Gemeinschaft verband: *die Kirche.* Aus ihr ist *die Einheit des religiösen und sittlichen Bewusstseins* in den weiten Gebieten der europäischen Civilisation erwachsen. Jetzt schlang sich ein zweites mächtiges Band um dieselbe Gemeinschaft: *die antike Cultur.* Aus ihr ist *die Einheit der abendländischen Bildung* entstanden. Und zugleich wurden die Culturvölker, wenigstens des Festlandes, durch ein drittes Band mit einander vereinigt: *das römische Recht.* Aus ihm ist *die Einheit des Privatrechts* im mittleren und westlichen Europa hervorgegangen. Und *jedes neue Recht,* das wir bei uns recipirten, ist ein neues Band gewesen, welches um die Cultur- und Rechtsgemeinschaft der gebildeten Nationen geschlungen wurde: zu der Einheit des Privatrechts ist *die Einheit des Processrechts, des Strafrechts, endlich des Staatsrechts* gekommen.

Wie sich die Völker des Mittelalters verstanden, wenn sie von Gott redeten, weil sie Alle denselben Gott verehrten, so verstehen sich jetzt auch die Völker, wenn sie von ihren Rechten reden, weil ihr öffentliches wie privates Recht in seinen Grundlagen einander gleich, in seinen einzelnen Sätzen und Einrichtungen einander ähnlich ist.

Eine grosse Gemeinschaft religiöser, sittlicher und rechtlicher Ueberzeugungen ist geschaffen, die keine Feindschaft, kein Krieg zerstören kann, eine Gemeinschaft, in welcher die Nationen nur einzelne *Glieder,* die Staaten nur verschiedene *Existenzformen einer und derselben Menschheit* sind.

